

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. Januar 2013

GRG NR.	08	MO 57	423
---------	----	-------	-----

38

Motion von Norbert Senn vom 28. März 2012

„Umfassende Lehrbefähigung für an der PHTG ausgebildete Lehrpersonen auf der Primarstufe“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammen mit 66 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern ersucht der Motionär den Regierungsrat, die gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit an der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) ausgebildete Lehrpersonen der Primarstufe die Standardqualifikation zum Unterrichten in mindestens acht Fächern im Rahmen des normalen Studienganges erlangen. Optional soll es auch möglich sein, die Lehrbefähigung in allen neun Fächern im Rahmen des normalen Studienganges zu erlangen. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Frühere seminaristische Ausbildung

Das frühere Lehrerseminar bildete angehende Primarlehrpersonen in allen Unterrichtsfächern aus, die sie zu erteilen hatten. Der Unterricht in Textilarbeit/Werken fiel im Gegensatz zu heute nicht darunter. Dafür mussten eigens ausgebildete Lehrpersonen angestellt werden. Dies führte schon damals namentlich in kleineren Schulgemeinden zu Kleinstpensen und stundenplantechnischen Schwierigkeiten. Zudem mussten anders als heute weder die Fächer Frühfranzösisch noch Frühenglisch abgedeckt werden. Gesamthaft umfasst der heutige Studienplan für die Primarschulstufe damit vier Fächer mehr.

II. Regelung der Ausbildung ab Studienjahr 2012/2013

Mit RRB Nr. 931 vom 20. November 2012 hat der Regierungsrat einen neuen Studien-

plan für die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe der PHTG genehmigt. Dieser neue Studienplan geht nicht mehr von neun, sondern von zehn Fächern aus. Der Unterschied liegt in der Aufteilung der Fächer im Bereich Werken und Gestalten, welcher im neuen Studienplan analog zum Fächerspiegel der Primarschulen des Kantons Thurgau drei Fächer (Werken und Gestalten allgemein, Werken und Gestalten textil, Bildnerisches Gestalten) umfasst. Diese neue Zählweise des Fachbereichs Werken und Gestalten entspricht auch jener anderer Pädagogischen Hochschulen. Der Motionär ging mit Bezug zum bisherigen Studienplan noch von zwei Fächern (Werken und Gestalten, Bildnerisches Gestalten) aus.

Unter der Rubrik „3. Qualifikationsstufen“ legt der Studienplan die Fächer dar, in welchen Lehrpersonen eine Lehrbefähigung erlangen können: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Mensch und Umwelt, Werken und Gestalten allgemein, Werken und Gestalten textil, Bildnerisches Gestalten, Musik/Rhythmik und Instrument, Bewegung und Sport. Alle Studierenden der PHTG des Studienganges Primarstufe erwerben in sämtlichen Fächern eine Basisqualifikation. Aufbauend auf dieser Basisqualifikation erlangen die Studierenden in mindestens sechs Fächern die Standardqualifikation und in ein bis zwei Fächern eine Schwerpunktqualifikation. Sowohl die Standardqualifikation als auch die Schwerpunktqualifikation führen zur Lehrbefähigung in diesen Fächern.

Neu wird im Regelfall eine Lehrbefähigung in den folgenden acht Fächern erlangt: Deutsch, Englisch oder Französisch, Mathematik, Mensch und Umwelt sowie vier der fünf Fächer Werken und Gestalten allgemein, Werken und Gestalten textil, Bildnerisches Gestalten, Musik/Rhythmik und Instrument sowie Bewegung und Sport. Durch eine Vereinfachung der Studienorganisation und die Integration von Zusatzleistungen wird erreicht, dass eine grosse Zahl der Studierenden die Lehrbefähigung gar in neun Fächern, also in allen Fächern minus einer Fremdsprache, erreicht wird. Wer über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügt, kann darüber hinaus in der zweiten Fremdsprache ebenfalls die Lehrbefähigung erwerben. Ein Abschluss in nur sechs oder sieben Fächern wird die Ausnahme darstellen.

III. Einsatzmöglichkeiten der Lehrpersonen mit einem Abschluss der PHTG

Grundsätzlich sollen Lehrpersonen nur in den Fächern eingesetzt werden, in welchen sie über eine Lehrbefähigung verfügen (§ 3 Abs. 3 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen, RSV VS; RB 411.114). Nach dieser Bestimmung können sie jedoch vorübergehend auch in anderen Fächern eingesetzt werden. Das Amt für Volksschule hält in seiner Weisung vom 2. Juni 2008 fest, dass ein solcher vorübergehender Einsatz bei neuen Absolventinnen und Absolventen der PHTG auf drei Jahre beschränkt ist.

Auch ohne Abschluss in einem bestimmten Fach können Lehrpersonen demnach zeitlich befristet für sämtliche Fächer eingesetzt werden. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da eine Lehrperson in jedem Fach zumindest über die Basisqualifikation verfügt. Der vorübergehende Einsatz in einem Fach ohne Lehrbefähigung erfolgt ohne Lohneinbusse. Im Übrigen können Lehrpersonen im Rahmen einer Weiterbildung an der PHTG die

Lehrbefähigung für weitere Fächer erlangen.

IV. Problematik einer zu grossen Fächerwahl

Das Ausbildungskonzept der PHTG geht – wie das anderer Pädagogischer Hochschulen auch – davon aus, dass eine seriöse, fundierte Ausbildung für sämtliche Fächer, die an der Primarschule zu erteilen sind, nicht für alle Studierenden möglich ist. Eine Ausdehnung der Lehrbefähigung auf zehn Fächer für jeden Absolventen und jede Absolventin der PHTG während des normalen Studiengangs würde dazu führen, dass in der gleichen Studienzeit zwei Fächer mehr vermittelt werden müssten. Es wäre dann weniger möglich, den Stoff vertieft zu behandeln, was eine Qualitätseinbusse mit sich brächte. Zudem müsste eine Lehrperson auch nach der Ausbildung die lebenslange Weiterbildung für zehn Fächer sicherstellen, was im Rahmen des Berufsauftrages kaum zu leisten ist.

Nebst der Frage der Ausbildungsqualität ist insbesondere auch zu beachten, dass die Rekrutierungsbasis für zukünftige Lehrpersonen eingeschränkt wäre, wenn verlangt würde, alle an einer Primarschule anfallenden Fächer abzudecken. Es kann nicht von sämtlichen geeigneten Interessentinnen und Interessenten für eine Lehrerausbildung erwartet werden, dass sie für so unterschiedliche Fachbereiche wie Sport, Musik, Werken oder Französisch die gleichen Fähigkeiten und dieselbe Begeisterung aufbringen.

Um das Potential von Männern und Frauen besser auszuschöpfen und um eine hohe Qualität des Unterrichts zu gewährleisten, muss daher die Möglichkeit bestehen, einzelne Fächer nicht zu wählen. Diese Wahlpflicht kennen auch andere Pädagogische Hochschulen. So verfügt auch die Pädagogische Hochschule St. Gallen über ein differenziertes Abwahlsystem. Die Studierenden wählen im Bereich Gestalten zwischen Bildnerischem Gestalten und Textiler Handarbeit bzw. Bildnerischem Gestalten und Werken; im Bereich der Fremdsprachen (Englisch, Französisch) kann eine oder zwei gewählt werden, abhängig von der Fremdsprachenkompetenz. An der Pädagogischen Hochschule Zürich werden angehende Lehrpersonen im Studiengang Primarstufe in sieben Fächern ausgebildet. Das Fächerprofil besteht aus vier Pflicht- und drei Wahlpflichtfächern.

V. Regelung im Gesetz über die tertiäre Bildung

§ 8 des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2) umschreibt den Auftrag der Pädagogischen Hochschule wie folgt: Vorbereitung auf Tätigkeiten im Bildungs- und Erziehungsbereich, insbesondere auf Lehrtätigkeiten auf Vorschul- und Primarschulstufe durch praxisorientierte Ausbildungsgänge. Nach § 11 Tertiärbildungsgesetz hat der Regierungsrat einen Leistungsauftrag zu erlassen. Die Regelung der Studiengänge und der Erlass der Studienpläne liegen in der Kompetenz des Schulrates (§ 13 Abs. 1 Ziff. 4 Tertiärbildungsgesetz), wobei solche Erlasse dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind (§ 14 Tertiärbildungsgesetz). Die geltende Kompetenzordnung hat sich bewährt; Schulrat und Regierungsrat haben den of-

fenstehenden Spielraum genutzt und die Lehrbefähigung im Sinne der Motion bereits auf acht bis neun Fächer ausgeweitet.

VI. Schlussfolgerung

Die PHTG und der Regierungsrat haben den vom Motionär dargelegten Handlungsbedarf anerkannt und deshalb den neuen Studienplan mit dem geänderten Ausbildungskonzept für das Studienjahr 2013 erlassen bzw. genehmigt. Damit wird dem Motionsanliegen bereits Rechnung getragen, da die Absolventinnen und Absolventen der PHTG in der Regel acht und häufig gar neun Fächer abschliessen werden und sprachbegabte Studierende auch noch in der zweiten Fremdsprache eine Lehrbefähigung erlangen können. Mit der Möglichkeit, ein einzelnes Fach nicht zu wählen, kann die Flexibilität in der Ausbildung beibehalten werden und damit eine grössere Zahl an Interessierten für den Lehrerberuf gewonnen werden.

Die Festschreibung des Ausbildungskonzeptes im Detail auf gesetzlicher Ebene ist nicht sinnvoll und würde die Zuständigkeit des Schulrates und des Regierungsrates unnötigerweise einschränken. Es führte zudem dazu, dass immer wieder aufwendige Gesetzesrevisionen nötig wären, um neueren Entwicklungen oder Vorgaben auf schweizerischer oder interkantonaler Ebene Rechnung tragen zu können.

VII. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach